

§ 57 SaatG 1997

Mängelbehebungsverfahren

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat den Antragsteller unverzüglich

1. 1.zu verständigen, wenn
 1. a)die Angaben im Antrag nicht vollständig sind oder für die Beurteilung nicht ausreichen oder
 2. b)die zur Verfügung gestellte Saatgutmenge für die Sortenprüfung nicht ausreicht oder
 3. c)die Saatgutbeschaffenheit für die Sortenprüfung nicht entspricht oder
 4. d)die Anmeldegebühr oder die fälligen Prüfgebühren nicht entrichtet wurden und
2. 2.die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrages aufzutragen.

In Kraft seit 20.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at